



# Kontrollieren Sie die Belege Ihrer Kunden?



## CLAUDIA LIPPERT

SBH und  
dipl. Wifi-Trainerin im  
Bereich Personalverrechnung  
[www.lippert.at](http://www.lippert.at)

**Gem. § 12 Abs. 1 Z 1 UStG 1994 kann der Unternehmer, der die in dieser Gesetzesstelle angeführten Erfordernisse erfüllt, die von anderen Unternehmern in einer Rechnung an ihn gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen.**

### Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Seit 1. 1. 2003 sind nachfolgend angeführte Rechnungsmerkmale Voraussetzung für den Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger:

- ◆ Name und Anschrift des liefernden bzw. leistenden Unternehmers (Lieferant)
- ◆ UID-Nr. des Lieferanten
- ◆ Name und Anschrift des Empfängers
- ◆ fortlaufende (einmalig) vergebene Rechnungsnummer
- ◆ Ausstellungsdatum der Rechnung
- ◆ Tag der Lieferung oder Leistung
- ◆ Menge, Bezeichnung der Ware oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- ◆ Höhe des Entgelts
- ◆ anzuwendender Steuersatz bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung
- ◆ den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag

Fehlt auch nur ein einziges Merkmal, ist dem Erfordernis des § 11 Abs. 1 UStG 1994 nicht entsprochen, weshalb diese Rechnung nicht geeignet ist, den Anspruch auf Vorsteuerabzug zu vermitteln.

### Das ist Ihnen schon bekannt?!

Sehr schön! Wissen Sie aber auch, dass Sie als „Sachverständiger“ gem. § 1299 ABGB verpflichtet sind, einschlägige Rechtsauskünfte zu erteilen und Ihre Kunden vor Fehlern zu warnen. Dort findet sich zum Thema Schadenersatz folgende Aussage: „Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerk öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten.“

### Der Fall

Stellen Sie sich vor, Ihr Klient erhält mehrere höhere Rechnungen seines Subunternehmers. Diese Rechnungen enthalten zwar die Angabe um welche Baustelle es sich handelt, aber keine Angaben über den Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung und auch keinen Hinweis darauf, dass der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung in einem anderen Beleg oder Beweismittel (§ 11 Abs. 2 dritter Satz UStG) enthalten wären.

Die Rechnungen werden von ihrem Klienten bezahlt und von Ihnen in der Buchhaltung mit Vorsteuerabzug erfasst. Die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung (wenn Sie ein SBH, STB etc. sind) von Ihnen erstellt und übermittelt. In ein paar Jahren kommt es zu einer abgabenbehördlichen Prüfung. Der Subunternehmer hat zwischenzeitlich Konkurs angemeldet und wurde auch schon im Firmenbuch gelöscht. Eine Rechnungsberichtigung ist daher nicht möglich und somit kommt es zu einer entsprechenden Festsetzung der Umsatzsteuer durch den Prüfer.

### Das Ergebnis

Ihrem Klienten ist im Zeitpunkt der Prüfung leider nicht mehr zu helfen. Selbst eine Bestätigung des seinerzeitigen Geschäftsführers des ehemaligen Subunternehmers, in welcher dieser die Leistungszeiträume anführt, und die Protokolle über Baubesprechungen und Baukoordinationsgespräche zwischen Ihrem Klienten und Dritten sind für die Beurteilung der Vorsteuerabzugsberechtigung nicht von Bedeutung, weil in den Rechnungen auf diese Unterlagen nicht Bezug genommen wurde. Der Verwaltungsgerichtshof entschied erneut, dass die Versagung des Vorsteuerabzuges zu Recht erfolgte (VwGH 2004/15/0004 vom 26. 2. 2004).

### Die Lösung

Es wäre Sache Ihres Klienten gewesen, zumindest rechtzeitig vor Vollbeendigung des Subunternehmers eine Rechnungsberichtigung zu erwirken und sich auf diese Weise den Vorsteuerabzug zu sichern. Und es wäre ganz sicher in Ihrem Aufgabenbereich gelegen, den Klienten zumindest darauf aufmerksam zu machen ...